

AUSGABE  
1/2016



**GEO**  
SERVICE  
GLAUCHAU GMBH

**GEO**  
*news*

INFOLETTER DER  
GEO SERVICE  
GLAUCHAU GMBH



**NICHTS IST  
SO BESTÄNDIG  
WIE DIE VERÄNDERUNG**

Die Geo Service Glauchau GmbH in neuem Design  
Seite 2

**HOCHWASSERSCHADENS-  
BESEITIGUNG SAALEDEICH**  
Seite 2

**LEISTUNGSBESCHREIBUNG  
ERKENNBAR LÜCKENHAFT:  
AUFTRAGNEHMER ÜBERNIMMT  
AUSFÜHRUNGSRIKIO!**  
Seite 6



**GEO SERVICE**  
GLAUCHAU GMBH

[WWW.GS-GLAUCHAU.DE](http://WWW.GS-GLAUCHAU.DE)

## HOCHWASSERSCHA- DENSBESEITIGUNG SAALEDEICH RECHTS (KM 8.3 BIS 10.45)

Infolge der Hochwasserbeanspruchung 2013 mussten am oben genannten Objekt von der Deichkrone bis zum Deichfuß Sickerwasseraustritte festgestellt werden. Das Bauwerk entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik, insbesondere DIN 19712:2013 [20]. Es ist davon auszugehen, dass Standsicherheitsdefizite bestehen, die im Zuge einer Sanierungsplanung zu beseitigen sind. Mit Eintritt in die Vorplanung, die sowohl eine unmittelbare Deichsanierung als auch eine Deichrückverlegung (DRV) betrachten wird, ist der Baugrund zu erkunden und zu begutachten (geotechnischer Bericht nach DIN 4020). Im Rahmen des geotechnischen Berichtes ist ein Schichtenmodell mit den charakteristischen bodenmechanischen Kennwerten für die spätere Deichstatik nach DIN 19712:2013 zu definieren. Da auf die technologische Bauausführung bezogen, zukünftig Homogenbereiche nach DIN 18300:2015-08 usw. zu definieren sind, ist das Untersuchungsprogramm bereits daran orientiert.

Im Rahmen der Aufschlussarbeiten werden 10 Rotationskernbohrungen, 92 Rammkernsondierungen sowie 12 schwere Rammsondierungen abgeteufelt. In der ehemaligen Kiesgrube werden 3 Handschürfe bis ca. 1 m unter GOK angelegt. Im Zuge dieses Projektes muss vor Beginn der Außenarbeiten eine Munitionsfreigabe bei den zuständigen Behörden eingeholt und evtl. eine Kampfmittelsondierung bzw. Kampfmittelbeseitigung durchgeführt werden. Ebenso wird der Aufbau des bestehenden Deiches mittels geophysikalischer Messungen (Geoelektrik) über eine Länge von ~2,1 km erkundet.

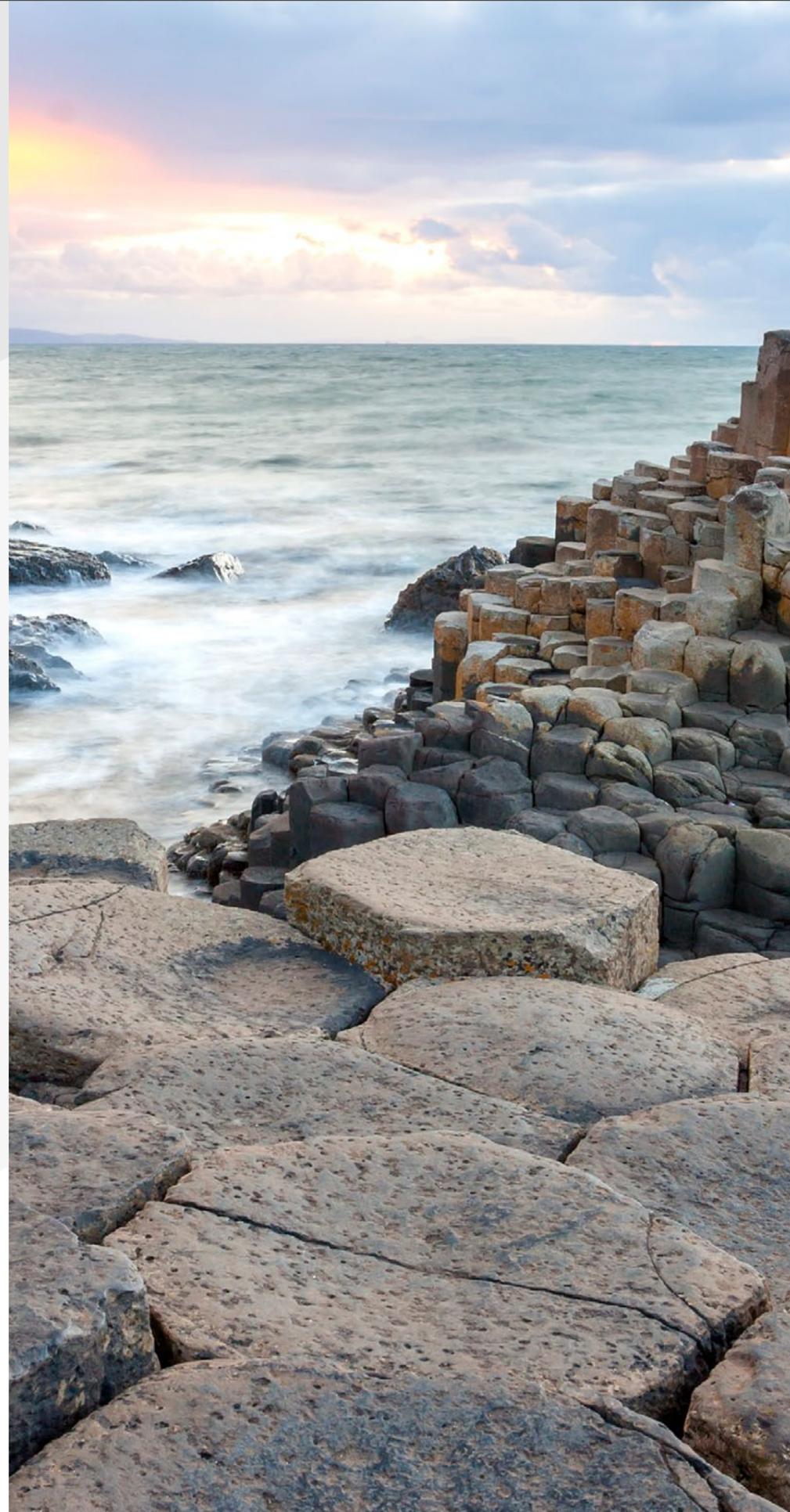


## NICHTS IST SO BESTÄNDIG WIE DIE VERÄNDERUNG

Unter der bekannten Adresse präsentiert sich die Geo Service Glauchau GmbH nach einer optischen Überarbeitung, nun grundlegend modernisiert und erneuert. Ein neues Logo sowie die überarbeitete Internetseite sind eine wichtige Umstellung mit zielgerichteten Informationen für alle Kunden – und das gleichermaßen für PC, Tablet und Smartphone. Neben einem modernen Design, stand vor allem die Anpassung der Inhalte an die Bedürfnisse neuer Internettechnologien im Fokus der Neugestaltung.

Wie gewohnt, werden wir Sie auch in Zukunft durch unseren **INFOLETTER** regelmäßig über Neuigkeiten, Veranstaltungen, Termine und vieles mehr, informieren.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres aktuellen **INFOLETTERS** sowie beim Entdecken unserer neu gestalteten Homepage. Selbstverständlich freuen wir uns über Ihr Feedback und sind für Anregungen und Anmerkungen genauso dankbar, wie für Lob oder Kritik. Benutzen Sie hierfür doch einfach unser Kontakt-Formular auf unserer Internetseite.



## TP BF-STB TECHNISCHE PRÜFVOR- SCHRIFTEN FÜR BODEN UND FELS IM STRASSENBAU

**TEIL A 2: PROBENNAHME FÜR  
BODENPHYSIKALISCHE VERSUCHE**  
[FGSV-NR. 591/A 2]

**Herausgeber:** FGSV  
**Ausgabe:** Ausgabe 2016  
**Umfang:** 32 Seiten A 5 (R 1)  
**Bemerkungen:** ISBN 978-3-86446-149-1

In diesem Teil A 2 der TP BF-StB sind die Grundsätze zusammengestellt, die bei der Entnahme von Bodenproben für bodenphysikalische Versuche im Erdbau des Straßenbaus zu beachten sind. Der Teil A 2 gilt für die Probenahme aus:

- Natürlichen Boden- und Felsvorkommen, nachfolgend als Vorkommen bezeichnet. Darunter fallen wiedereinzubauende Boden- und Felsmassen aus Seitenentnahmen und Einschnittsbereichen sowie Vorkommen aus Gewinnungsbetrieben (z. B. Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche).
  - Schüttungen, Halden, Lagerboxen sowie Transportfahrzeugen, nachfolgend als Vorratslager bezeichnet.
  - Schüttlagen, die im Zuge der Bauausführung hergestellt werden, nachfolgend als Einbaulagen bezeichnet.
- Der Teil A 2 gilt auch für Probenahmen bei der Lieferung von aufbereiteten Böden und Baustoffen aus Aufbereitungs- und Bearbeitungsanlagen, einschließlich Vorratslager nach den TL BuB E-StB (FGSV 597).

Die Ausgabe 2016 des TP BF-StB Teil A 2 ersetzt die Ausgabe 1993.

Quelle: FGSV Verlag - Bestellkatalog

## M GEOK E - MERKBLATT ÜBER DIE ANWENDUNG VON GEOKUNSTSTOFFEN IM ERDBAU DES STRASSENBAUS

[FGSV-NR. 535]

**Herausgeber:** FGSV  
**Ausgabe:** Ausgabe 2016  
**Umfang:** 140 Seiten A 5 (R 1)  
**Bemerkungen:** ISBN 978-3-86446-141-5

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat nun das „Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus“ (M Geok E) mit der Ausgabe 2016 neu herausgegeben.

Bei der Überarbeitung ist unter Einarbeitung der europäischen und internationalen Normung und der Erfahrung, die mit

den beschriebenen Bauweisen in den letzten Jahren gesammelt wurde, eine Fortschreibung des „M Geok E – Merkblatt für die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus“, Ausgabe 2005, erfolgt. Das Merkblatt enthält Angaben über die Anwendungsmöglichkeiten für Geokunststoffe im Erdbau und in Entwässerungsanlagen des Straßenbaus. Im Merkblatt wird nach der Klärung der unterschiedlichen Begrifflichkeiten hinsichtlich Geotextilien, Geogitter, Dichtungsbahnen sowie Verbundstoffe in einem weiteren Kapitel auf die technischen Eigenschaften eingegangen. Im Folgenden werden ausführlich die Anwendungsgebiete geschildert und dargestellt, Ausführungen zur Bemessung gemacht, die Prüfverfahren aufgeführt sowie Hinweise zur Auswahl und zur Vertragsgestaltung gegeben. In den Anhängen sind neben den Abkürzungen, dem Literaturverzeichnis und den Technischen Regelwerken auch die Bereiche Baustoffeingangsprüfung und freiwillige Güteüberwachung mit Produktprüfung enthalten. Ebenso sind Formblätter für Berichte über Baustellenbedingungen und Probenahme beigelegt. Das Merkblatt M Geok E behandelt somit unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen ausführlich die gesamte Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus.

Die Ausgabe 2016 ersetzt das M Geok E, Ausgabe 2005 und die dazu gehörenden Checklisten C Geok E (FGSV 535/1).

Quelle: FGSV Verlag - Bestellkatalog





## WANN MUSS DER AUFTRAGNEHMER KEINE BEDENKEN GEGEN DIE VORGEGEHENE AUSFÜHRUNGSART ANMELDEN?

1. Kann sich der Auftragnehmer darauf verlassen, dass der fachkundig beratene Auftraggeber selbst oder durch Dritte geprüft hat und dessen Anordnungen Ergebnis dieser Prüfung sind, entfällt die Prüfungs- und Mitteilungspflicht.

2. Ob Bedenken hätten entwickelt werden müssen, richtet sich nach dem Sachver- und Erkenntnisstand des Prüfpflichtigen; fachkundige(re) Dritte muss er nicht hinzuziehen.

OLG Dresden, Urteil vom 06.10.2015 - 9 U 272/15, Volltext: IBRRS 2015, 2878; VOB/B § 4 Abs. 3, 13 Abs. 3

### Problem/ Sachverhalt

Der Auftraggeber (AG) vergibt an den Auftragnehmer (AN) den Bau und die Ausführungsplanung unter anderem eines Stütz- und Trogbauwerks einer B-Straße. Bestandteile des Vertrags sind ein Baugrundgutachten, das Grundwasser im Bereich des zu errichtenden Baus nicht ausweist, und die von einem Fachplaner erstellte Entwurfsplanung, die inhaltlich den Angaben im Baugrundgutachten dadurch entspricht, dass der Baukörper nicht gegen drückendes Wasser zu bemessen ist. Der AN setzt den Planungsentwurf in seiner Ausführungsplanung präzise um und errichtet den Bau, ohne bauzeitlich auf ein „Grundwasserproblem“ zu stoßen. Noch vor der Abnahme bilden sich jedoch Risse. Diese resultieren aus doch auftretendem Grundwasser, das auf Bodenplatte und Wände drückt. Der AG lässt die Risse beseitigen. Der AN rechnet ab, der AG zahlt nicht vollständig. Der AN klagt nun gegen den AG. Dieser verteidigt sich mit den zur Rissbeseitigung notwendigen Kosten. Der AN habe den geschuldeten Werkerfolg, ein rissfreies Bauwerk nämlich, nicht

erbracht. Er hätte dem Baugrundgutachten Hinweise auf das Auftreten von Grundwasser entnehmen und Bedenken anmelden müssen. Mit Erfolg?

### Entscheidung

Nein! Zwar weist das Werk nicht die geschuldete Beschaffenheit auf, da es Risse hat. Für einen Mangel hat der AN aber nicht einzustehen, wenn dieser auf verbindliche Vorgaben des Bestellers zurückzuführen und der AN seiner Pflicht nachgekommen ist, auf Bedenken hinzuweisen, die ihm bei der gebotenen Prüfung der verbindlichen Vorgaben gekommen sind oder hätten kommen müssen. Rahmen und Grenzen der Prüfungs- und Hinweispflicht ergeben sich aus dem Grundsatz der Zumutbarkeit, wie es sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls darstellt. Es bestimmt sich durch das vom AN zu erwartende Fachwissen und durch alle Umstände, die für den AN bei hinreichend sorgfältiger Prüfung als bedeutsam erkennbar sind, was von diesem gefordert werden kann. Nur von Sonderfachleuten zu erwartendes Wissen kann vom AN nicht verlangt werden. Das Baugrundgutachten hat der AN nicht durch einen hydrogeologischen Sachverständigen überprüfen lassen müssen, auf die Vorgaben des AG und dessen Fachplaner hat er sich verlassen dürfen. Anderes kann nur dann gelten, wenn sich ohne besonderen hydrogeologischen Sachverständigen Anhaltspunkte dafür ergeben würden, dass die aus dem Baugrundgutachten gezogenen fachlichen Schlüsse falsch gewesen wären. Solche liegen aber nicht vor. Die Risse sind daher kein vom AN zu vertretender Mangel.

### Praxishinweis

Die lesenswerte Entscheidung setzt sich ausführlich mit den Grenzen der Hinweis- und Prüfpflicht des Unternehmers im Zusammenhang mit auftraggeberseitigen Vorgaben auseinander. Die Besonderheit des Falls liegt aber darin, dass der Auftraggeber über Kenntnisse verfügt, nach denen mit Grundwasser zu rechnen war, diese dem Auftragnehmer aber nicht mitgeteilt hatte. Das OLG weist darauf hin, dass in einem solchen Fall schon unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben eine Prüf- und Mitteilungspflicht entfallen dürfte und es dem Auftraggeber daher verwehrt sein dürfte, die Rüge der unterlassenen Bedenkenanmeldung zu erheben.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Thomas Käseberg, Leipzig

Quelle: IBR Dezember 2015, www.ibr-online.de

## BESONDERS SACHKUNDIGER ABBRUCHUNTERNEHMER MUSS NUR EINGESCHRÄNKT ÜBERWACHT WERDEN!

Bei besonders sachkundigen Abbruchunternehmen (Abbruch alter Kasernengebäude) und eigenverantwortlich durchzuführender Prüfungsmaßnahmen betreffend das Abbruchmaterial ist die Überwachungsverpflichtung des Architekten darauf beschränkt sicherzustellen, dass die anzunehmende besondere Fachkenntnis im Einzelfall auch tatsächlich zum Tragen kommt.

OLG Schleswig, Urteil vom 10.10.2014 - 1 U 88/11, Volltext: IBRRS 2015, 2935; BGB §§ 633, 638; HOAI 2002 §§ 4, 15

### Problem/ Sachverhalt

Architekten werden mit der Planung und Vorbereitung der Vergabe und der Objektüberwachung des Abbruchs einer Kasernenanlage beauftragt. Die Leistungsphase 8 ist nur mit 5% Anteil am Gesamthonorar im Vertrag bewertet. Die Abbrucharbeiten werden von einem Spezialunternehmen, das insbesondere den Abbruch alter Kasernen durchführt, erbracht. Dieses Unternehmen hatte auch stichprobenartige Analysen des entstehenden Abbruchguts durchzuführen. Entsprechend nicht mehr zum Wiedereinbau geeignete Materialien waren separat und getrennt zu lagern und zu entsorgen. Das Abbruchunternehmen nahm eine konsequente Trennung in mineralische und nichtmineralische Stoffe nicht so vor wie vorgesehen, so dass es im Ergebnis erhebliches Material gab mit der Qualifikation „Z2“, das nicht für Verfüllung geeignet ist. Die Architekten hatten stichprobenartige Überprüfungen vorgenommen und dann auch Mängel gerügt. Vom Bauherrn werden gegenüber den Architekten Schadenersatzansprüche geltend gemacht. Die Architekten klagen Honorar ein, der Bauherr macht mit Widerklage Schadenersatzansprüche geltend.

### Entscheidung

Landgericht und OLG geben der Klage auf Honorar statt und weisen die auf Schadenersatz gerichtete Widerklage zurück! Eine Hilfsaufrechnung wird ebenfalls als nicht durchgreifend entschieden. Das OLG weist darauf hin, dass bereits aufgrund des Leistungsverzeichnisses eine eigenverantwortliche Beprobung des Abbruchmaterials vorgesehen war und dass ein besonders sachkundiges und erfahrenes Unternehmen im Umbau mit dem Abbruch alter Kasernengebäude beauftragt wurde. Danach war die konkrete Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen die erstrangige Pflicht des Abbruchunternehmens, ebenso die Beprobung und die Veranlassung der Untersuchung der Proben. Die Architekten waren lediglich verpflichtet, das Unternehmen bei der Ausführung seiner Leistung zu überwachen. Sie waren jedoch nicht dazu verpflichtet zu überwachen, dass das Unternehmen die von ihm eigenverantwortlich durchzuführenden Prüfungsmaßnahmen auch in Angriff nahm. Die Bauüberwachungspflicht eines Architekten tritt gegenüber einem besonders fachkundigen Unternehmer hinsichtlich dessen Spezialkenntnis, die der Architekt nicht haben muss, zurück. Dass die Bauüberwachungspflicht begrenzt war, ergibt sich auch daraus, dass die Leistungsphase 8 lediglich bei 5% am Gesamthonorar vereinbart war. Dies ist ein Anhaltspunkt dafür, dass das Schwergewicht der Überwachung der sachgerechten Entsorgung der Abbruchmaterialien bei dem mit besonderen Fachkenntnissen ausgestatteten Unternehmer liegt. Im Übrigen hat das Gericht nach Durchführung einer Beweisaufnahme die Leistungserbringung festgestellt und daher das Honorar vollständig zugesprochen.

### Praxishinweis

Es ist des Öfteren festzustellen, dass das Honorar von Leistungsphasen geringer als nach den Soll-Prozentsätzen der HOAI bewertet wird. Dies kann insbesondere einen Anhaltspunkt dafür bieten, dass die konkrete, geringer bewertete Leistung auch nicht im vollen Umfang des Solls zu erbringen ist. Vorliegend wird dies bestärkt durch das besonders fachkundige Unternehmen und durch die bereits im Leistungsverzeichnis zum Ausdruck gebrachte Eigenüberwachungsverpflichtung.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Erich J. Groß, Kiel

Quelle: IBR Dezember 2015, www.ibr-online.de



## LEISTUNGS- BESCHREIBUNG ERKENNBAR LÜCKENHAFT: AUFTRAGNEHMER ÜBERNIMMT AUSFÜHRUNGS- RISIKO!

**1. Das Risiko eines Vertragsschlusses auf der Grundlage einer für den Unternehmer erkennbar unvollständigen Leistungsbeschreibung bzw. eines dieser zu Grunde liegenden Gutachtens liegt beim Auftragnehmer.**

**2. Fehlen in einer Ausschreibung Angaben zur Bohrbarkeit des Bodens, kann nicht unterstellt werden, dass zwischen den Parteien nach ausschreibungskonformer Auslegung ein bestimmter Grad der (einfachen) Bohrbarkeit vereinbart werden sollte.**

**3. Glaubt der Auftragnehmer aufgrund seiner Erfahrung, von den Feststellungen eines Baugrundgutachtens auch auf die Bohrbarkeit des Baugrunds schließen zu können, geht es zu seinen Lasten, wenn sich diese dem Auftraggeber nicht offengelegte Schlussfolgerung im Nachhinein als unzutreffend erweist.**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.03.2015 - 21 U 136/14, Volltext: IBRRS 2015, 0750; BGB § 314; VOB/B § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 3

### Problem/ Sachverhalt

Ein Generalunternehmer (GU) hatte bei einer vom Auftraggeber (AG) betriebenen Kläranlagenerweiterung unter anderem auf funktionaler Basis eine Bohrpfehlwand zu errichten. Die öffentliche Ausschreibung enthielt nur eine Baugrunduntersuchung für Erdarbeiten (DIN 18300), nicht hingegen für Bohrarbeiten (DIN 18301). Neben diversen anderen Störungen im Bauablauf traf der GU bei Ausführung der Bohrarbeiten auf Felsgestein, das nur mit höherem Aufwand bohrbar war als vom GU angenommen. Der GU stellte die Arbeiten daraufhin ein und erhob gegenüber dem AG Nachtragsforderungen. Der AG erklärte nach mehreren Nachfristsetzungen letztlich die außerordentliche Kündigung des Vertrags. Der GU klagte daraufhin Vergütung für nicht erbrachte Leistungen ein, der AG machte seinerseits Ansprüche aus Ersatzvornahmemehrkosten und Schadenersatz geltend, jeweils in Millionenhöhe.

### Entscheidung

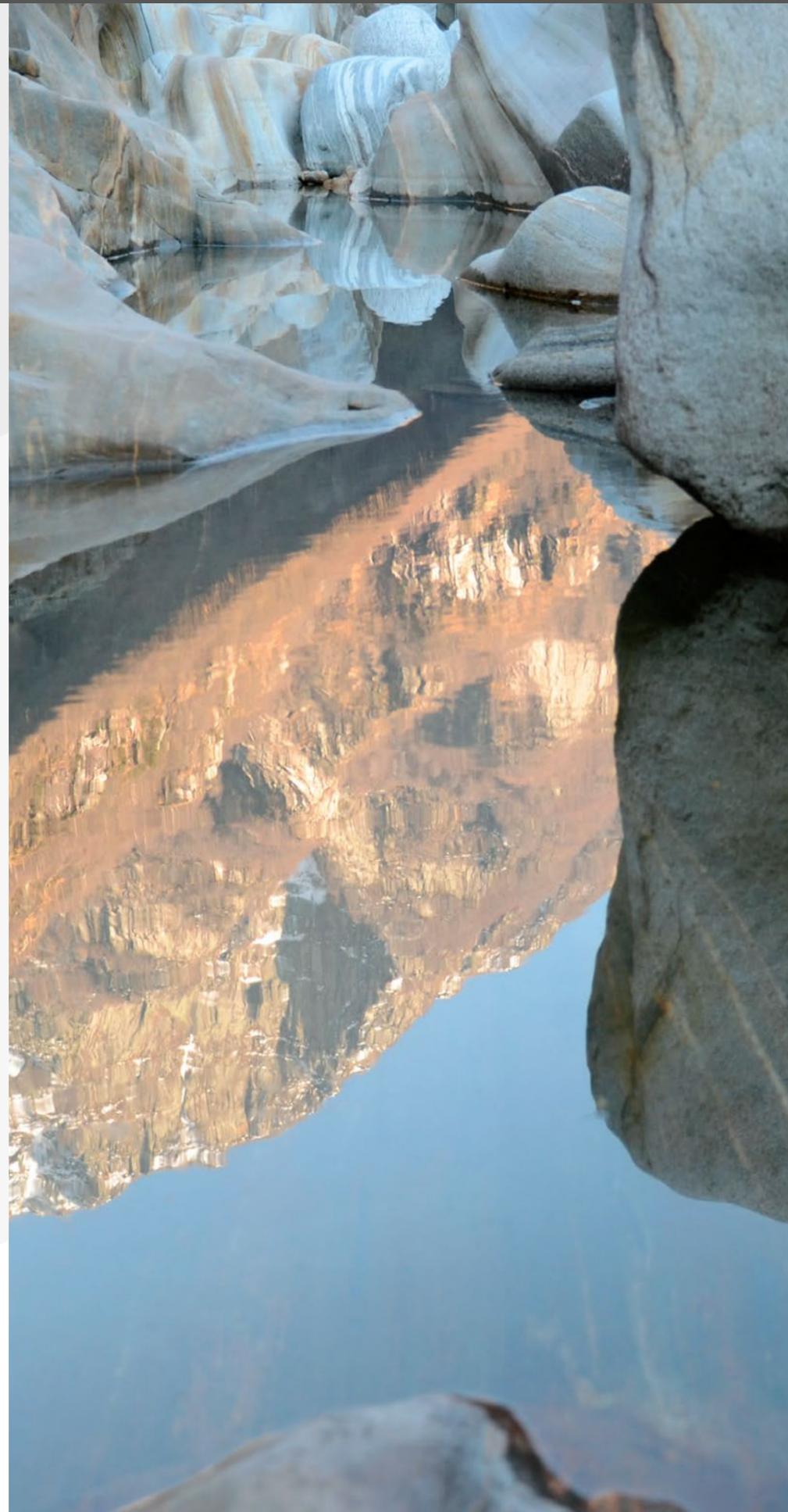
Das OLG gibt dem AG nun Recht und bestätigt damit die erstinstanzliche Entscheidung des vorbefassten Landgerichts (vgl. IBR 2014, 1118 – nur online). Der GU hatte das Ausführungsrisiko für die Bohrarbeiten übernommen, die Arbeiten daher pflichtwidrig eingestellt. Die erkennbare Unvollständigkeit des Baugrundgutachtens ging zu Lasten des GU. Das Fehlen von Angaben zur Bohrbarkeit konnte der GU nicht dahingehend auslegen, dass er von einer bestimmten (einfachen) Bohrbarkeit ausgehen durfte. Selbst wenn der GU meinte, aufgrund seiner Fachkunde aus dem lückenhaften Baugrundgutachten Rückschlüsse auf eine bestimmte Bohrbarkeit ziehen zu können, übernahm er damit das Risiko der Richtigkeit seiner Rückschlüsse. Der GU hatte dem AG aufgrund dessen die Mehrkosten aus der per Ersatzvornahme durchgeführten Fertigstellung des Bauvorhabens zu erstatten.

### Praxishinweis

Das OLG bekräftigt mit seiner Entscheidung die ständige Rechtsprechung zur Übernahme des Ausführungs- und Baugrundrisikos bei „frivoler“ bzw. „unzuverlässiger“ Kalkulation des Bieters (vgl. etwa grundlegend BGH, IBR 1994, 223; KG/BGH IBR 2003, 1027 – nur online). Von dieser Konstellation nicht erfasst sind allerdings die Fälle, in denen in der Ausschreibung notwendige Angaben zu bestimmten Erschwernissen (Bodenkontamination, Hochspannungsleitungen) fehlen. Solche Erschwernisse muss der Bieter grundsätzlich nicht einkalkulieren, wenn er mit diesen nicht zu rechnen braucht (vgl. BGH, IBR 2013, 328; IBR 2013, 663).

RA Henrik M. Nonhoff, Düsseldorf

Quelle: IBR Juni 2015, www.ibr-online.de



## FREIE WÄHLER: MITTELSTÄNDISCHE BETRIEBE DURCH GEPLANTE REFORM DES VERGABERECHTS IN GEFAHR

war dies bisher meist nicht erforderlich, da bei der Ermittlung des Auftragswerts zwischen den verschiedenen Planungsleistungen unterschieden wurde – zum Beispiel Architektur, Tragwerksplanung, Haus- und Elektrotechnik, Vermessung und Baugrund. Der Schwellenwert von 207.000 Euro wurde somit erst bei größeren Bauvorhaben erreicht.

Thorsten Glauber, stellvertretender Vorsitzender und wirtschaftspolitischer Sprecher der FREIE WÄHLER Landtagsfraktion, kritisiert die geplante Neuregelung: „Diese Reform führt dazu, dass die Planungsleistungen bei nahezu allen öffentlichen Bauvorhaben ab einem Auftragswert von einer Million Euro europaweit ausgeschrieben werden müssen. Für kleinere Büros mit nur wenigen Mitarbeitern ist es nahezu aussichtslos, sich an einem solchen VOF-Verfahren zu beteiligen. Der personelle Aufwand ist meist unverhältnismäßig groß und geforderte Umsatzgrößen werden häufig nicht erfüllt.“

Glauber befürchtet, dass eine solche Regelung dramatische Folgen haben könnte: Existiere in Deutschland bisher noch eine mittelständisch geprägte Struktur von Architektur- und Ingenieurbüros, bestehe mit Änderung der Vergaberegulungen die Gefahr einer massiven Konzentration hin zu einigen wenigen großen Kapitalgesellschaften. „Wir FREIEN WÄHLER fordern die bayerische Staatsregierung daher mit einem Dringlichkeitsantrag auf, sich auf Bundesebene gegen die geplante Reform einzusetzen. Vielmehr soll an der aktuellen Regelung festgehalten werden. Unsere Planungs- und Ingenieurbüros sind wichtige Arbeitgeber in allen Regionen Bayerns und das Rückgrat der Wirtschaft im Freistaat.“

Quelle: FREIE WÄHLER LANDTAGSFRAKTION im Bayerischen Landtag

### Glauber: Freiberufliche Struktur bei Architekten und Bauingenieuren erhalten

München – 02.12.2015

Das Bundeswirtschaftsministerium plant, das Vergaberecht und damit die Ermittlung des Auftragswerts der freiberuflichen Leistungen bei öffentlichen Bauaufträgen neu zu regeln. Ab einer Höhe von 207.000 Euro sollen dem Entwurf zufolge Planungsleistungen im Baubereich europaweit ausgeschrieben werden. Bei kleineren Bauvorhaben



## VERANSTALTUNGEN

### Die 10 häufigsten Streitpunkte bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen und wie man sie vermeidet

**Zeitraum:** 28.06.2016  
**Ort:** Leonardo Hotel Düsseldorf  
City Center, Düsseldorf  
**Veranstalter:** IBR  
**Telefon:** 0621 120 32 18  
**Fax:** 0621 283 83

### VOB/ C 2015 und Tiefbau-Normen Generelle Systematik und fundamentale Neuerungen

**Zeitraum:** 29.06.2016  
**Ort:** IBR-Seminarzentrum  
Mannheim  
**Veranstalter:** IBR  
**Telefon:** 0621 120 32 18  
**Fax:** 0621 283 83

### Beprobung fester Abfälle nach LAGA PN 98 und DIN 19698

**Zeitraum:** 30.11.2016  
**Ort:** Magdeburg  
**Veranstalter:** Institut für Wirtschaft  
und Umwelt e. V.  
**Telefon:** 0391 7447 894  
**E-Mail:** heyer@iwu.info

### architectureworld 2016

**Zeitraum:** 20.10.2016 – 21.10.2016  
**Ort:** Landschaftspark  
Duisburg-Nord  
Emscherstraße 71  
47137 Duisburg

Die architectureworld Duisburg ist Europas größter Architekturkongress. Internationale namhafte Architekten mit Weltruf stellen auf der architectureworld Duisburg ihre Projekte vor und diskutieren mit den Besuchern. Darüber hinaus wird der Fachkongress als Fortbildungsveranstaltung anerkannt.

## KONTAKT

GESELLSCHAFT  
FÜR ANGEWANDTE  
GEOWISSENSCHAFTEN  
MBH

Geschäftsführerin:  
Petra Schilling

OBERE MULDENSTRASSE 33  
08371 GLAUCHAU

**Tel.:** 0 37 63 / 77 97 6-0  
**Fax:** 0 37 63 / 77 97 6-10  
**Web:** [www.gs-glauchau.de](http://www.gs-glauchau.de)  
**E-Mail:** [info@gs-glauchau.de](mailto:info@gs-glauchau.de)



**GEO  
SERVICE**  
GLAUCHAU GMBH